

Department des Innern
Kollegiumstrasse 28
z. Hd. Frau Regierungsrätin
Petra Steimen
Postfach 2160
6431 Schwyz

Wangen, der 25. Mai 2018

Vernehmlassung zum Krebsregister: Teilrevision Gesundheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Allgemeine Bemerkungen

Datenschutz: Die FDP nimmt den Datenschutz sehr ernst und es ist deshalb fraglich ob die Menge der erhobenen Daten wirklich notwendig ist. Da diese Punkte, sowie der Schutz der Daten und deren Anonymisierung im Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG) geregelt sind, sind abweichende kantonale Regeln nicht möglich. Gerade deshalb erachtet es die FDP als besonders wichtig, dass die mit der Führung des Registers beauftragte öffentlich-rechtliche oder private Organisation oder Einrichtung dem Schutz dieser Daten grösstmögliche Bedeutung beimisst und entsprechend technische und organisatorische Schutz- und Sicherheitsmassnahmen ergreift. Die FDP erwartet vom Regierungsrat des Kantons Schwyz dass er die entsprechenden Belege für diese Massnahmen einfordert und auch überwacht.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 55 Abs. 1 und 3

Die Höhe der möglichen Busse beim Ausbleiben der Meldung wird gleichgesetzt mit einem schwerwiegenden Vergehen, bei welcher Personen zu Schaden kommen können. Aus Sicht der FDP ist eine Busse in max. Höhe von 5'000 CHF für die Verletzung der Informationspflicht ausreichend.

Im Weiteren sieht das Bundesgesetz eine Busse nur vor, wenn eine meldepflichtige Person vorsätzlich der Meldepflicht nicht nachkommt. Dieser Vorsatz wird in der aktuellen Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt.

Im Bundesgesetz KRG Art. 36 wird die Verjährungsfrist auf 5 Jahre angesetzt. Weshalb der Kanton Schwyz hier strengere Bestimmungen erlässt ist nicht nachvollziehbar.

Die FDP empfiehlt daher die Schaffung eines neuen Absatzes, mit folgendem Wortlaut:

*Mit Busse bis zu **5 000 Franken** wird bestraft, wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht **vorsätzlich** nicht nachkommt. Die Strafverfolgung verjährt in **5 Jahren**.*

Der Absatz 1e) kann in diesem Fall gestrichen werden.

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller
Präsidentin



Julia Cotti
Sekretärin